

IV 14 Eheartikel 1565/1573

tikel vermeldt ist, verhört und kuntschaft, da es von nöten, wie recht ist, eingenomen und, so das beklagte teil nicht bekennen wölte, mit schriftlichem bericht an das consistorium in ehesachen aufs förderlichst gewiesen werden.

Wann aber die beklagte partei bekennen und gültlich bewilligen wurde, durfte es keiner fernern unterhandlung noch urteils. Es sollen aber in diesem fall, wenn die schwengeringung oder schwewung gefolget, beede parteien mit wasser und brot, wie droben beim dritten artikel gesetzt, gestrafet und zur hochzeit kein spil noch tanz, auch der braut kein kranz noch harband zugelassen werden.

5.

Der fleischlichen vermischung und heuslichen beiwohnung halben zwaier verlobten personen vor der hochzeit, so die gefehrlicher, unbefugter weis geschicht, sollen die verbrecher auch mit wasser und brot, wie bei dem dritten artikel verzeichnet, gestraft und zu volziehung der ehe angehalten, der braut aber auch weder kranz noch harband auf der hochzeit und kirchgang zu tragen und gar kein spiel noch tanz gestattet werden.

6.

Wann aber zwei einander der ehe gestendig und kein impediment oder hindernis furhanden und doch eins das andere mit dem kirchgang alzu lang und gefehrlicher weis aufzeichnet, wenn des pfarrers vermanen nicht helfen will, soll alsdann das schuldige teil auf des clagenden anhalten, die ehe zu volziehen oder aber dilation und lengern verzug beim verordnetem consistorio auszubringen, von gewalthabern mit ernst angehalten und gedungen werden.

<sup>k</sup> 1573 +: 8.

Wann ein witwer oder witwe sich vor ausgang eines vierteljars wider verheiraten würde, sollen sie nichts desto weniger mit dem hochzeitlichen kirchgang bis zur bestimpten zeit verziehen und soll sie der pfarrer 14 tag vor dem termin erst ausrufen.

Ebenermaßen und gestalt soll es auch gehalten werden mit der witwen, so mit großem leib sich verheiratet, nemlich: das die proclamatio allererst geschehe 14 tag vor endung der 6 wochen.

[Hier schließt sich dann 1573 der übernächste Abschnitt an; der 1565 hier folgende Abschnitt ist 1573 hinter jenen gestellt.]

<sup>l</sup> 1573: + und Culmbach.

7.

Wider die ehebrecher und ehebrecherin soll vermöge der landsordnung<sup>3</sup> von amptleuten und gewalthabern gehandelt und niemands verschonet, aber doch außer dem consistorio des ehebruchs halben keine ehe, sei gleich volzogen oder nicht, gescheiden, sonder die parteien aintweder gleich guetlich versönet oder, da die versönung nicht gescheen konte, an das ehegericht geschafft werden.

Wenn auch ein ehgemahl vom andern wegelft, soll das verlassen teil ohne erlaubdnis des consistorii sich zu keiner zeit anderweit<sup>4</sup> verheiraten, sonder alwegen zuvor bei dem consistorio umb erlaubdnis ansuchen und schriftlichen bericht der sachen und ware kundschaft von gericht oder amptleuten und pfarrhern etc., dieselbigen furzulegen haben, mit sich bringen.

Wurden aber eheleut sonst strittig also, das eins dem andern nicht beiwohnen wölte, soll inen von amptleuten und gewalthabern ires mutwillens mit nichten gestattet, sonder die versönung in all wege gesucht und endlich, wenn nichts helfen will, an die eherichter gewisen und geschafft werden.

<sup>k</sup>

Diesem allem nach sollen durchaus nicht allein die untertanen und gemeine pfarrer, sonder auch die dechant und amptleute in gemein treulich und ohn all geverde, als treuen dienern und gehorsamen untertanen geburet, mit ganzem vleys nachsetzen und an inen, so vil einen jeden betrifft, nichts erwinden<sup>5</sup> noch mangeln lassen und sich niemand anders, in strittigen ehesachen bescheid zu geben, unterstehn noch einigs gewalts hierinnen anmaßen.

<sup>m-m</sup> 1573: den 10. Junii 1573.

<sup>3</sup> Diese war 1516 erschienen (Lang 1, 162). Sie stimmte fast völlig mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507, die Hans von Schwarzenberg geschaffen hatte, überein (H. Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung. 1883<sup>3</sup>. - J. Kohler und W. Scheel, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen 1-4. Halle 1900 bis 1915). Letztere wurde dann die Mutter der Constitutio criminalis Carolina von 1532.

<sup>4</sup> = noch einmal (Schmeller 2, 855).

<sup>5</sup> = fehlen (Schmeller 2, 947).